

Fragebogen Erbscheinsantrag (gesetzliche Erbfolge)

(bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

WICHTIGER HINWEIS:

Das Ausfüllen und Einreichen des Fragebogens ist **kein** Erbscheinsantrag. Der Fragebogen dient nur zur **Vorbereitung** des Termins beim Notar Dr. Carsten Deecke, Lange Str. 84, 18311 Ribnitz-Damgarten (Tel.: 03821 88570). Bitte reichen Sie in den Fußnoten aufgeführte **Dokumente** zur Vorbereitung **in Kopie** ein und bringen Sie zum **Beurkundungstermin** die Dokumente im **Original** mit.

Antragsteller/in¹: (grundsätzlich können nur Erben den Antrag stellen)

Nachname:	
(alle) Vorname(n):	
Titel:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Geburtsname:	
Telefon (tagsüber):	
E-Mail:	

Verstorbene# (Erblasser/in)

Nachlassgericht und Aktenzeichen ² :	
Sterbedatum:	
Titel:	
(alle) Vorname(n):	
Nachname:	
Letzter gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift) des/ der Verstorbenen:	
ehelicher Güterstand des/der Verstorbenen:	ledig geschieden ³ verwitwet ⁴ verheiratet (.Ehe) eingetr. Lebenspartnerschaft mit Ehe-/Partnerschaftsvertrag ⁵

¹ Wollen mehrere Personen den Antrag gleichzeitig stellen, geben Sie bitte an, wer zum Termin erscheint.

² Falls Sie die Informationen vom Gericht erhalten haben.

³ Scheidungsurteil/-beschluss des Gerichts erforderlich.

⁴ Sterbeurkunde des Ehegatten erforderlich.

⁵ Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag erforderlich.

Ein Testament oder einen Erbvertrag gibt es nicht. Nach dem Gesetz⁶ ist/sind deshalb Erbe/n⁷:

Ich, der/die Antragsteller/in	
Verwandtschaftsverhältnis:	
2. Erbe/in	
Titel:	
(alle) Vorname(n):	
Nachname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Verwandtschaftsverhältnis:	
3. Erbe/in	
Titel:	
(alle) Vorname(n):	
Nachname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Verwandtschaftsverhältnis:	

⁶ Die gesetzliche Erbfolge können Sie der Übersicht entnehmen, die dem Fragebogen beigelegt ist.

⁷ Heirats- und Geburtsurkunden, aus denen sich das Verwandtschaftsverhältnis ergibt, sind erforderlich.

Als gesetzliche Erben sind weggefallen:

1. Person	
Grund des Wegfalls:	Tod vor dem/der Erblasserin ⁸ Erbausschlagung Verzichtsvertrag ⁹ Scheidung der Ehe ¹⁰
Titel:	
(alle) Vorname(n):	
Nachname:	
Verwandtschaftsverhältnis:	
2. Person	
Grund des Wegfalls:	Tod vor dem/der Erblasserin ⁸ Erbausschlagung Verzichtsvertrag ⁹ Scheidung der Ehe ¹⁰
Titel:	
(alle) Vorname(n):	
Nachname:	
Verwandtschaftsverhältnis:	
Weitere Angaben	
Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist	nicht anhängig anhängig
Für die Ehe/Lebenspartnerschaft des/der Erblassers/in ist ein Scheidungsverfahren/eine Aufhebungsklage	nicht anhängig anhängig
Alle Erben haben die Erbschaft	angenommen nicht angenommen

Datenschutzhinweise des Notars finden Sie unter www.notar-deecke.de/de/Datenschutzerklaerung.

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie per E-Mail an

mail@notar-deecke.de

schicken oder ausgedruckt im Notarbüro einreichen.

Bitte vereinbaren Sie anschließend den Termin zur Beurkundung telefonisch unter der Nummer

03821 88570.

⁸ Sterbeurkunde erforderlich.

⁹ Notariell beurkundeter Verzichtsvertrag erforderlich.

¹⁰ Scheidungsurteil/-beschluss des Gerichts erforderlich (entfällt, falls schon nach Fußnote 3 beigefügt).

2. Nachlassschulden		EUR
	Schulden d. Verstorbenen am Todestag	
2.1	Darlehensverbindlichkeiten (lediglich Anteil d. Verstorbenen und nur soweit noch geschuldet, einschließlich rückständiger Zinsen, auch gesichert über Grundschulden oder Hypotheken) - Bitte Nachweise beifügen -	
2.1	Sonstige Schulden (z.B. Miet- oder Steuerrückstände, offene Rechnungen, Krankheitskosten) _____ - Bitte Ausfüllhinweise beachten! -	
	Summe der Nachlassschulden	

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.
Mit der Beiziehung der Erbschaftssteuerakten des Finanzamtes bin ich
einverstanden. nicht einverstanden.

	Ort	Datum
Name, Vorname		
Straße, PLZ, Wohnort		
Telefon (tagsüber)	E-Mail	
Unterschrift		

Wertberechnung durch das Amtsgericht		EUR
1. Nachlasswerte		
a) Nrn. 1.1. bis 1.9 und Nr. 1.11	_____ EUR	
b) Nr. 1.10 (Verkehrswert bzw. vierfacher Einheitswert)	_____ EUR	
2. Nachlassverbindlichkeiten Nr. 2		-
Geschäftswert, § 40 GNotKG		

Nachlassverzeichnis zur Wertermittlung in Erbschaftssachen

I. Allgemeine Hinweise zum Nachlassverzeichnis

Der Vordruck „Nachlassverzeichnis“ auf dem vorhergehenden Blatt dient der Wertermittlung zur Berechnung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Bitte trennen Sie den Vordruck ab, füllen Sie ihn sorgfältig aus und reichen Sie ihn mit den erforderlichen Belegen dem Notar zur Weiterleitung an das Nachlassgericht unverzüglich ein.

Die Angaben im Nachlassverzeichnis kann das Nachlassgericht an andere Behörden weitergeben, wenn diese sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigen (z.B. Sozialhilfebehörden, Finanzamt - Erbschaftssteuerstelle -).

Für die Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz sind insbesondere folgende Werte maßgebend:

Wert des reinen Nachlasses, d.h. die Schulden des Erblassers werden vom Wert des Nachlasses abgezogen.

Nicht abzugsfähig sind die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstehen (z.B. Beerdigungskosten, Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, Auflagen, Erbschaftssteuer).

Die Angaben sind freiwillig. Eine Mitwirkung an einer sachgerechten Wertfeststellung liegt jedoch in Ihrem eigenen Interesse. Notar und Gericht müssten sonst den Nachlasswert anderweitig ermitteln. Hierbei könnten zu hohe Werte errechnet werden, weil z.B. Verbindlichkeiten, die den Wert des Nachlasses und damit auch die Höhe der Gebühren mindern, nicht berücksichtigt werden.

Wenn Sie keine oder nur unvollständige Angaben machen, kann eine Wertfestsetzung durch gerichtlichen Beschluss - eventuell nach vorheriger Beweisaufnahme - erfolgen. Dabei kommt insbesondere die Begutachtung durch einen Sachverständigen in Betracht. Die Kosten der Beweisaufnahme können einem Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch Unterlassung der Wertangabe oder durch unrichtige Angabe die Wertschätzung veranlasst hat.

Eine Kostenrechnung des Gerichts wird durch die zuständige Kasse übersandt. Sollten sich bezüglich der in ihr enthaltenen Geschäftswerte Unklarheiten ergeben, kann die Geschäftsstelle des Nachlassgerichts, wenn ihr die Geschäftsnummer bekannt gegeben wird, Auskünfte erteilen.

Übersenden Sie von Ihren Unterlagen nach Möglichkeit Kopien; Originalunterlagen erhalten Sie erst nach Abschluss des Verfahrens vom Gericht zurück.

Weitere wichtige Hinweise entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt II.

II. Ausfüllhinweise zum Nachlassverzeichnis

Zu Nr. 1.2:

Bei gemeinschaftlichen Konten, sog. „Und-Konten“ bzw. „Oder-Konten“, bitte nur den Anteil d. Verstorbenen einsetzen.

Wenn bei einem Konto ein Vertrag zugunsten Dritter besteht - bitte entsprechenden Nachweis beifügen - gehört das Guthaben nicht zum Nachlass und braucht nicht angegeben zu werden

Zu Nr. 1.5:

Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person (auch: „die gesetzlichen Erben“) abgeschlossen sind.

Zu Nr. 1.9:

Bitte Kopie der letzten Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung oder der letzten an das Finanzamt eingereichten Vermögensaufstellung und des evtl. vorhandenen Gesellschaftsvertrages vorlegen.

Angaben zum Verkehrswert evtl. im Betriebsvermögen enthaltener Grundstücke bitte unter Nr. 1.10 eintragen oder gesondertes Beiblatt verwenden.

Zu Nr. 1.10:

Bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle wird das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen nur mit dem vierfachen Einheitswert bewertet.

Ansonsten wird Grundbesitz bei der Bewertung mit einem dem Verkehrswert möglichst entsprechenden Wert berücksichtigt, der in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwertes und des Brandversicherungswertes (für Gebäude) bzw. bei Eigentumswohnungen entsprechend dem Kaufvertrag ermittelt wird.

Bitte fügen Sie bei Eigentumswohnungen eine Kopie des Kaufvertrages, bei allen anderen Gebäuden eine Kopie der Brandversicherungssumme bei.

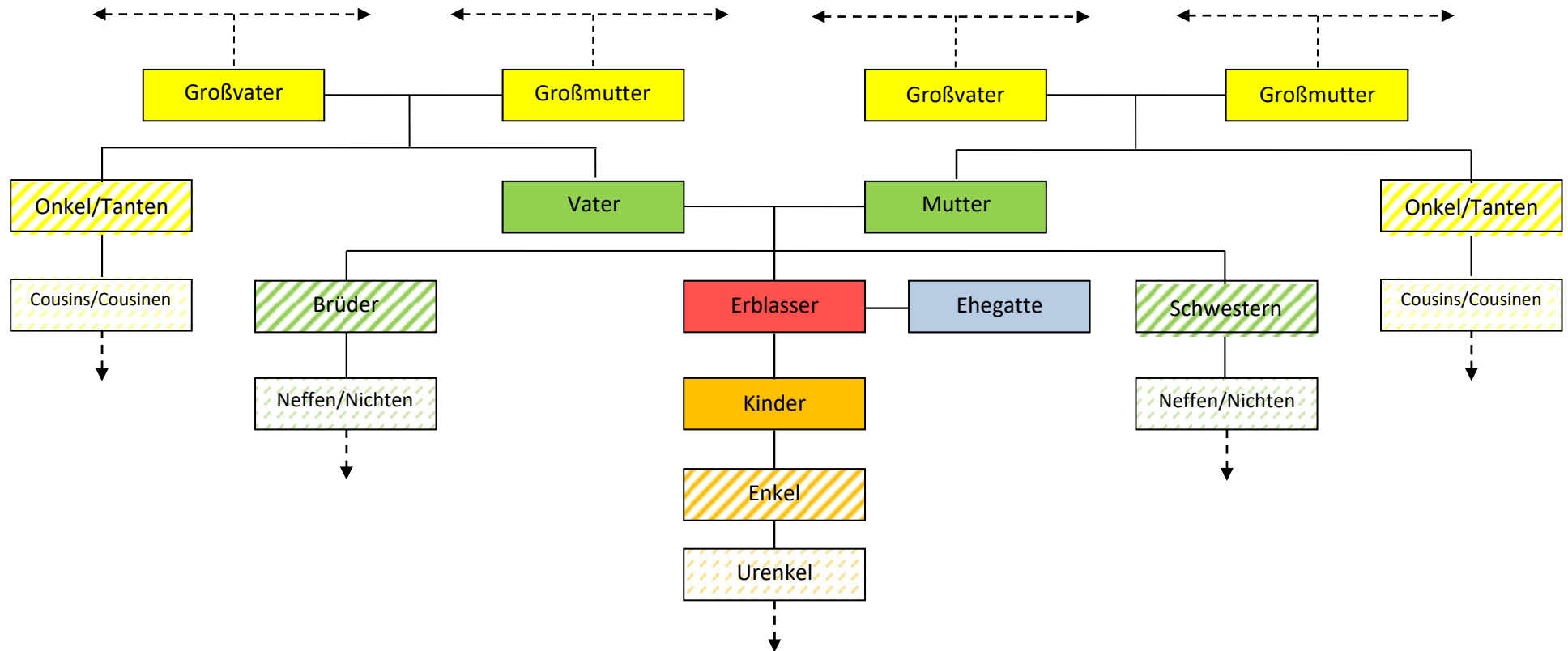
Erläutern Sie bitte besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände kurz auf einem Beiblatt.

Bei weiterem Grundbesitz machen Sie bitte die vollständigen Angaben nach Nr. 1.10 ebenfalls auf einem Beiblatt.

Zu Nr. 2.2:

Krankheitskosten sind dann keine Nachlassschulden, wenn sie von Dritten (z.B. einer Krankenversicherung oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.

Gesetzliche Erbfolge



Nach dem Gesetz sind Erben:

1. Die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) sind Erben 1. Ordnung (orange gekennzeichnet). Ein beim Erbfall lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus (z.B. schließen Kinder die Enkel und Urenkel des Erblassers aus). An die Stelle eines vorrangigen Abkömmlings, der nicht Erbe wird, treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (z.B. Enkel an die Stelle eines weggefallenen Kindes).
2. Falls keine Abkömmlinge Erbe werden, sind die Eltern des Erblassers Erben 2. Ordnung (grün gekennzeichnet). Werden Vater oder Mutter nicht Erbe, treten an die Stelle des weggefallenen Elternteils dessen Abkömmlinge (auch Halb-Geschwister des Erblassers) und für diese weiter ersatzweise Nichten und Neffen des Erblassers usw.). Werden weitere Abkömmlinge des weggefallenen Elternteils nicht Erbe, erbt der noch lebende Elternteil allein.
3. Falls Abkömmlinge des Erblassers, dessen Eltern oder weitere Abkömmlinge der Eltern des Erblassers nicht Erbe werden, sind die Großeltern des Erblassers oder deren weiteren Abkömmlinge Erben 3. Ordnung (gelb gekennzeichnet). Werden Großvater oder Großmutter nicht Erbe, treten an die Stelle des weggefallenen Großelternanteils dessen Abkömmlinge (Onkel und Tanten des Erblassers, für diese ersatzweise deren Abkömmlinge). Werden weitere Abkömmlinge nicht Erbe, erbt der noch lebende Großelternanteil allein.
4. Der Ehegatte des Erblassers (blau gekennzeichnet) wird nur Alleinerbe, falls weder Abkömmlinge, noch Eltern und deren weiteren Abkömmlinge noch Großeltern des Erblassers nach vorstehenden Grundsätzen Erbe werden. Ansonsten wird der Ehegatte nur Miterbe und sein Anteil hängt davon ab, welche der vorgenannten Verwandten des Erblassers ebenfalls Miterbe werden.

Alle Personen, die nach vorstehenden Grundsätzen Erben werden oder weggefallen sind (durch Tod vor dem Erblasser oder Erbausschlagung) sind im Erbscheinsantrag aufzuführen.